

ARTIKEL I

Name und Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, Mitgliedschaft, Organe

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 2 - Mitgliedschaft

§ 3 - Organe

ARTIKEL II

Die Mitgliederversammlung

§ 4 - Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 5 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 6 - Tagesordnung und Versammlungsleitung

§ 7 - Verlauf und Beschlussfassung

§ 8 - Protokoll

ARTIKEL III

Der Vorstand

§ 9 - Zusammensetzung des Vorstands

§ 10 - Wahlen und Amtszeiten

§ 11 - Misstrauen

§ 12 - Aufgaben des Vorstands

§ 13 - Arbeitsweise des Vorstands

§ 14 - Vorstandsprotokolle

§ 15 - Aufgaben des engeren Vorstands

ARTIKEL IV

Der Beirat

§ 16 - Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

ARTIKEL V

Die Finanzen

§ 17 - Vermögen

§ 18 - Beiträge

§ 19 - Kassenprüfer

ARTIKEL VI

Schlussbestimmungen

§ 20 - Satzungsänderungen

§ 21 - Auflösung des Vereins

§ 22 - Übergangsbestimmungen

Satzung des COMMIT cbf

ARTIKEL I

Name und Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, Mitgliedschaft und Organ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „COMMIT- Club Behinderter und ihrer Freunde in Mainz und Umgebung e.V.“ - kurz „COMMIT cbf e.V.“ -, hat seinen Sitz in Mainz (Vereinsregister-Nr. 1353 beim Amtsgericht Mainz) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Rehabilitation behinderter Menschen, insbesondere soll die Eigeninitiative geweckt und gestärkt, sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermutigt und zur Integration in die Gesellschaft beigetragen werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gegenseitige Unterstützung und Hilfe seiner Mitglieder und die Förderung des Verständnisses zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen; auch bemüht sich der Verein um die Lösung besonderer Probleme wie Wohnfrage, Hilfsmittelberatung, Sport und Spiel, Ferien, Ausbildung, Berufsmöglichkeiten und Aufklärung der Öffentlichkeit. Dies geschieht zum Beispiel durch die Organisation ambulanter Dienste, Bereitstellung von Wohngemeinschaftsplätzen und Beratungsangeboten.
4. Dabei ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende. Der Austritt ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt automatisch, wenn es
 - a) für mindestens zwei abgelaufene Jahre trotz dreifacher Mahnung keinen Beitrag geleistet hat oder
 - b) wenn es unbekannt verzogen ist, nach Ablauf von mindestens sechs Monaten.
6. Darüber hinaus ist der Ausschluss eines Mitglieds nur möglich
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - b) bei Nichterfüllung satzungsgemäß bestehender oder von der Mitgliederversammlung festgelegter Verpflichtungen.
7.
 - a) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 6 entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen umgehend schriftlich mit ausführlicher Begründung mitzuteilen.
 - b) Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von sechs Wochen Einspruch erheben, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) Zwischen dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen mit Ausnahme des in § 4 Absatz 3 garantierten Rechts.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

ARTIKEL II

Die Mitgliederversammlung

§ 4 Einberufung der Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom engeren Vorstand einberufen.
9. Die Einberufung ist form- und fristgerecht, wenn sie mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen, falls diese Satzung nichts anderes vorsieht, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder ergeht. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel.
10. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder,
 - b) auf Vorstandsbeschluss,

- c) auf Antrag von zwei Beiratsmitgliedern,
- d) bei Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss gemäß Absatz 7.

Wird aufgrund eines dieser Gründe die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen mit einer Frist von höchstens dreißig Tagen einberufen, so können sich die Antragsteller durch das Gericht zur Einberufung ermächtigen lassen.

1. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Tagesordnung und Versammlungsleitung

1. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung auf Antrag um nicht ankündigungspflichtige Tagesordnungspunkte ergänzt werden.
2. Ankündigungspflichtige Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Satzungsänderungen und Geschäftsordnungsänderungen,
 - c) Wahlen von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern,
 - d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Größe des Vorstandes.
3. Ankündigungspflichtige Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder beim engeren Vorstand beantragt wird. Die Erweiterung der Tagesordnung um ankündigungspflichtige Punkte ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Sitzungsleiter. Bis zu dessen Wahl leitet derjenige die Mitgliederversammlung, der sie einberufen hat, bei Verhinderung nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied.

§ 7 Verlauf und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann schriftlich delegiert werden. Jedes Mitglied darf nur eine Delegation erhalten.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls nicht in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung ein anderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine einmal beschlossene Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden.

§ 8 Protokoll

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Protokollführern und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und alsbald dem Vorstand vorzulegen ist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll. Auf Wunsch wird das Protokoll den Mitgliedern zugeleitet.

ARTIKEL III

Der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den drei Mitgliedern des engeren Vorstandes,
 - b) einer geraden Zahl von mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
 - c) Im Vorstand sollen mindestens zwei Behinderte vertreten sein.
2. Über die Änderung der Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Funktionen gewählt. Über die Funktionen des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Wahlperiode.
4. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
5.
 - a) Hauptamtliche Mitarbeiter des COMMIT cbf dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sein, außer der/m GeschäftsführerIn.
 - b) In den Vorstand können ebenso nicht gewählt werden: Personen die in einem Verein, der in der Behindertenarbeit tätig ist, im Vorstand sind oder anderweitig Verantwortung tragen.
Ausgenommen sind die von uns delegierten Personen für Landes, Bundes- oder regionale Dachverbände und Bündnisse.

§ 10 Wahlen und Amtszeiten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Wahlperiode, durch Austritt oder durch Misstrauensvotum der Mitglieder. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
2. Bei Ausscheiden eines einzigen Vorstandsmitgliedes, das nicht dem engeren Vorstand angehört, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder durch Wahl auf einer öffentlichen Vorstandssitzung selbst ergänzen. Ansonsten ist binnen sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Nachfolger zu wählen hat.
3. Nach regulärem Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 Misstrauen

1. Die Mitgliederversammlung kann dem gesamten Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen das Misstrauen aussprechen. Das Misstrauensvotum hat den Verlust des Mandats zur Folge.
2. Werden Vorstandsmandate durch Misstrauensvotum frei, so haben die entsprechenden Neu- bzw. Nachwahlen auf derselben Mitgliederversammlung zu erfolgen, die das Misstrauen beschließt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.
3. Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern mitzuteilen ist.
4. Einzelaufgaben können auch an Nichtmitglieder des Vorstandes vergeben werden.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu einer Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des engeren Vorstandes, anwesend ist.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vorstandsprotokolle

1. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das auf der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
2. Die Vorstandsprotokolle sind in der Regel öffentlich und den Vereinsmitgliedern auf Wunsch vorzulegen.
3. Über Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, können nicht-öffentliche Zusatzprotokolle angefertigt werden.

§ 15 Aufgaben des engeren Vorstandes

1. Der engere Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Im Außenverhältnis sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Im Innenverhältnis kann der engere Vorstand einem seiner Mitglieder allein Vertretungsbefugnisse erteilen.
4. Der Vorstand überträgt einem Mitglied des engeren Vorstandes die Verantwortung für die Kassen- und Buchführung.

ARTIKEL IV

Der Beirat

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
2. Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
3. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

ARTIKEL V

Die Finanzen

§ 17 Vermögen

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel im einzelnen entscheidet der Vorstand.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Richtigkeit von Kassen- und Buchführung wird ein Mal jährlich ein externer Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder ein fachlich anerkanntes Institut beauftragt.
2. Die Prüfberichte können von den Mitgliedern des Vereins jederzeit eingesehen werden.

ARTIKEL VI

Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Vereins beschlossen.
2. Wird diese Mehrheit auf der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so sind alle Mitglieder des Vereins binnen vierzehn Tagen schriftlich zu befragen. Das Ergebnis der Befragung ist vom Vorstand sechzig Tage nach der Mitgliederversammlung festzustellen.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt auch, wenn alle Mitglieder aus dem Verein austreten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem DPWV Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland, 55128 Mainz, Drechslerweg 25 zu, der es für wohlfahrtspflegerische Zwecke in Mainz zu verwenden hat.

§ 22 Übergangsbestimmungen

1. Binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Satzung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Vorstand und Kassenprüfer entsprechend dieser Satzung neu zu wählen hat.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.